

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

POLIZEI AUF SENDUNG

In den letzten Wochen ist bekannt geworden, dass in den Jahren 2000 bis 2006 eine verdeckte Ermittlerin der Hamburger Polizei, getarnt als Aktivistin „Iris Schneider“, im Freien Senderkombinat (FSK) und in der Roten Flora in Hamburg aktiv war. Durch die Tätigkeit der verdeckten Ermittlerin im FSK wurde massiv in das Grundrecht auf Rundfunkfreiheit eingegriffen. Es kann nicht rechtens sein, wenn staatliche Strafverfolgungsbehörden, um an Information zu gelangen, nicht nur verdeckt ermitteln, sondern auch noch im Rahmen dieser Ermittlungen die Presse unterwandern und sich dann sogar noch selbst als Journalist_innen betätigen. Journalist_innen müssen ihre Quellen schützen können und gleichsam die Quellen darauf vertrauen können, dass ihre Informationen vertraulich behandelt werden. Diese für eine funktionierende Presse unerlässlichen Grundbedingungen wurden von der Polizei bewusst ausgehebelt.

Es zeigt sich einmal mehr, dass die Hamburger Polizei keine Skrupel hat, Grundrechte auszuhebeln und dabei einen Schaden für die gesamte Presse in Kauf nimmt, nur um an Informationen über die linke Szene in Hamburg zu kommen. [hm]



Foto: FSK Hamburg

GDL-STREIK RECHTMÄSSIG

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat am 7. November 2014 entschieden, dass der Streik der Gewerkschaft deutscher Lokomotivführer (GDL) nicht rechtswidrig sei. Ziel des Streiks waren zum einen mehr Lohn und bessere Arbeitszeitbedingungen. Zudem wollte die GDL aber auch ein Vertretungsrecht für andere Berufsgruppen bei der Bahn durchsetzen, die in ihrer Gewerkschaft organisiert sind. Die

Bahn verweigert dies bislang und erkennt lediglich die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) als Verhandlungspartnerin für diese Berufsgruppen an. Diese ist dort stärker vertreten und da die Bahn an einem einheitlichen Tarifvertrag interessiert ist, möchte sie nicht mit zwei Gewerkschaften gleichzeitig verhandeln. Mit ihrer Klage wollte die Bahn deshalb erreichen, dass der GDL sowohl der Streik, als auch die Werbung für diesen untersagt wird. Das Gericht stellte jedoch fest, dass die Ziele des Streiks rechtmäßig seien. Die GDL habe das Recht, für alle von ihnen vertretenen Mitarbeiter_innen einen Tarifvertrag auszuhandeln. Insbesondere ging das Gericht davon aus, dass der Streik nicht unverhältnismäßig sei. Das Streikrecht der Gewerkschaften leitet sich aus Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ab und genießt somit Grundrechtsschutz.

Entsprechend hoch müssen die Hürden sein, um einen Streik für unverhältnismäßig zu erklären. Dass der Bahn durch den Streik ein hoher wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, kann für sich genommen keine Unverhältnismäßigkeit begründen, sondern ist vielmehr typisches Merkmal eines effektiven Arbeitskampfes.

Wer aus dieser Auseinandersetzung die Folge zieht, dass die aktuell diskutierte, gesetzlich verordnete Tarifeinheit notwendig sei, hat Sinn und Wesen des Streikrechts nicht begriffen. Der Arbeitskampf trägt seinen Namen nicht ohne Grund: Er ist wirksames Widerstandsmittel eines politischen Kampfes im Rahmen des Lohnarbeitsverhältnisses und nicht nur wohlfeile Symbolik, die zahnlosen Protest artikulieren soll. Insofern muss es auch kleinen Gewerkschaften möglich sein,

alle ihrer Mitglieder vertreten zu können und für sie tatsächliche Verbesserungen zu erzielen. Eine andere Auffassung würde diesen Gewerkschaften diese Möglichkeit nehmen und so das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit aushebeln. [ED]

KEIN RACIST PROFILING IN ZÜGEN

Nach einer Verhandlung am 23. Oktober 2014 hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz zwei Kläger_innen Recht gegeben, die allein aufgrund ihrer Hautfarbe in einem Regionalzug kontrolliert worden waren. Unter Berufung auf Art. 3 Abs. 3 GG beehrten sie die Feststellung, dass die Kontrolle nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz (BPolG) rechtswidrig gewesen sei. Diese Norm berechtigt die Bundespolizei, auf Bahnanlagen und in Zügen Personen zu kontrollieren, um potentielle illegale Migration nach Deutschland zu verhindern, insofern nach polizeilicher Lagekenntnis damit gerechnet werden kann, dass die betroffenen Zugverbindungen zur illegalen Einreise genutzt werden. Nach Auslegung des VG Koblenz lassen sich allerdings Züge und Bahnanlagen nur dann zur Einreise nutzen, wenn diese in einem Zusammenhang mit Grenzübertritten stehen, so etwa grenzüberschreitende Zugverbindungen oder solche, die internationale Flug- oder Fährhäfen anfahren. Rein innerdeutsche Verbindungen – wie im zu entscheidenden Fall – genügen diesem Kriterium nicht. Erst 2012 hatte das Oberverwaltungsgericht Koblenz die rassistische Kontrolle eines Zuggastes für rechtswidrig erklärt, da jene gegen den speziellen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 3 GG verstoße. Inwiefern auch hier ein solcher Grundrechtsverstoß vorliegt, konnte dahinstehen, da die Maßnahme nach den Feststellungen des VG schon nicht von der Eingriffsnorm des § 22 Abs. 1 a BPolG abgedeckt war. Es ist begrüßenswert, dass mit dem vorliegenden Urteil klargestellt wurde, dass auch die Polizeibehörden endlich akzeptieren müssen, dass die Strategie des racist profiling auch auf einer juristischen Ebene keineswegs akzeptabel ist. [ED]